

Neustadt am Main

Landkreis Main-Spessart



Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
Sondergebiet „Pferdesport und Wohnen, Reitanlage in
Neustadt am Main“

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
des Planvorhabens gem. § 44 BNatSchG**



Bearbeitungsstand August 2020

Vorhabenträger **K2 Real Estate N7 GbR**
Vertreten durch Frau Tina Kirsch

Planungsträger **Gemeinde Neustadt am Main**
1. Bürgermeister Stephan Morgenroth
Spessartstraße 3
97845 Neustadt am Main

Planverfasser

FLECKENSTEIN
Landschaftsplanung · Stadtplanung

Dipl.-Ing. (Univ.) Markus Fleckenstein
Freier Landschaftsarchitekt BYAK · Freier Stadtplaner BYAK
Pfunggrundstraße 14 · 97816 Lohr am Main
Tel. 09352-500472 · www.buero-fleckenstein.de

INHALT

1	Einleitung	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.2	Abgrenzung und Eigenschaften des Untersuchungsraumes	2
1.3	Untersuchungsumfang und -methodik, Datengrundlagen	4
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	4
2	Wirkung des Vorhabens	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	4
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG.....	6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	6
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	6
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	11
5	Fazit	15
6	Literatur	16

ANLAGE

Erfassung der Avifauna und Biotopbäume, Neustadt am Main, Planvorhaben „Neue Reitanlage“
(Hartwig Brönner, Lohr am Main, 2020)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Um die Errichtung und den Betrieb einer gewerblichen Reitanlage unmittelbar südlich der Altortlage Neustadts zu ermöglichen und hierdurch eine zeitgemäße Nachnutzung/Konversion des seit Längerem brachliegenden Klosterparkareals unmittelbar südlich der historischen Klosteranlage Neustadt am Main zu erzielen, ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Reitanlage Neustadt“ vorgesehen.

Das Planvorhaben ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Main-Spessart einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gem. § 44 BNatSchG zu unterziehen. Im Rahmen dieser Prüfung werden Wirkfaktoren der Planung prognostiziert, die Betroffenheit europa- oder nationalrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten beurteilt sowie Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten gem. § 44 BNatSchG abgeleitet.

1.2 Abgrenzung und Eigenschaften des Untersuchungsraumes

Der nachfolgende Kartenauszug vermittelt einen Überblick über den Planungsraum an der Staatsstraße ST2315 unmittelbar südlich des historischen Klostergeländes in Neustadt am Main. Er umfasst eine Gesamtfläche von etwa 3,11 ha auf den teils steilen Talflanken des Maintals und ist Bestandteil der historischen Klosterpark- bzw. Klostergartenflächen, die seit einigen Jahren Sukzessionsprozessen unterliegen.

Das Plangebiet ist durch vergreiste, teils sehr weitständige Streuobstbestände auf verbrachten Grünlandstandorten geprägt. Während mesophile Grünlandbrachen auf flachen Hangstandorten und im Bereich der Verebnungen vorherrschen, treten auf den flachgründigen Steilhanglagen vermehrt Magerkeitszeiger und auf grund- und oberflächenwasserbestimmten Standorten hydrophile Grünlandaspekte auf. Aufkommende Initialgehölze und deutliche Grünlandverfälschungen deuten auf eine bereits mehrjährig ausgebliebene Flächennutzung (Mahd, Beweidung) hin.

Die hochstämmigen Streuobstbestände werden von höheren Altersklassen dominiert und weisen zahlreiche Stamm- und Asthöhlungen sowie große Totholzvorräte auf. Entsprechend hoch ist ihre Bedeutung als Habitatstrukturen für gehölzbezogene Vogel- und Fledermausarten einzustufen. Jedoch bewirkte die langjährig ausgebliebene Obstbaumpflege deutliche Vergreisungserscheinungen und eine nurmehr geringe Vitalität zahlreicher Obsthochstämme.

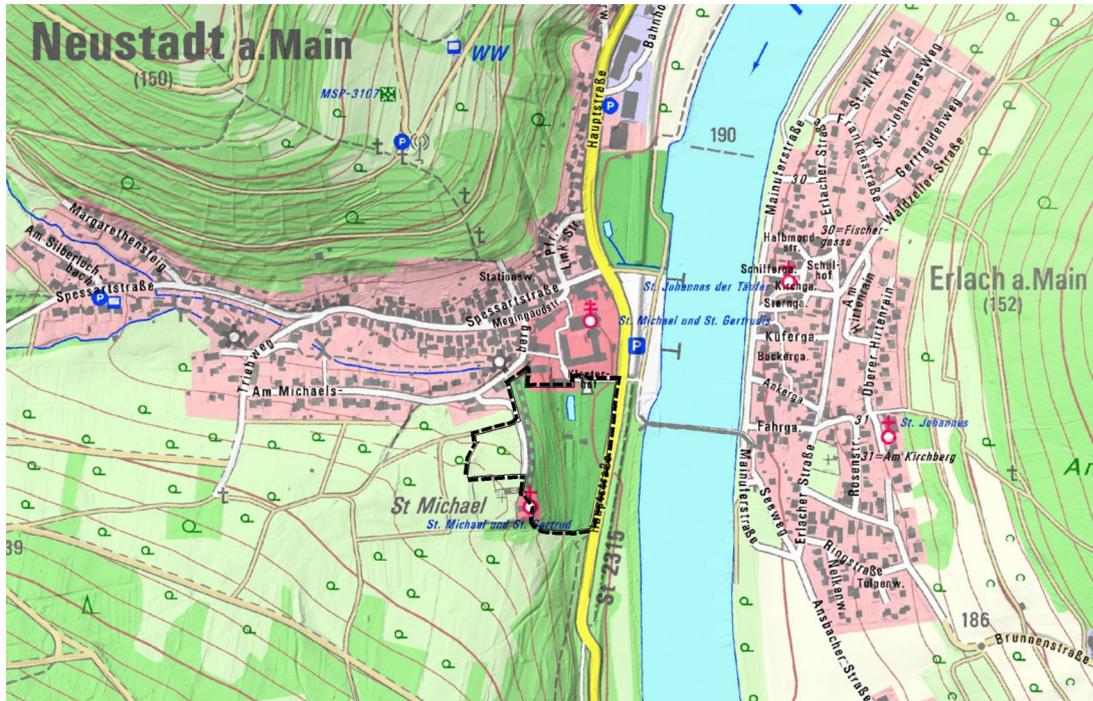
Im östlichen Grenzbereich des Plangebietes ist ein kleinflächiges Schwarzerlen-Bruchwaldfragment auf staunassen Standorten ausgebildet. Die örtlichen Vernässungen gehen einerseits auf den Überlauf des Staugewässers im Plangebiet (Quellwasseraustritt), andererseits auf die angrenzende Straßenentwässerung der Staatsstraße ST2315 zurück.

Im südwestlichen Bereich des Planungsraumes ist ein naturnahes Laubwaldfragment auf Steilhangstandorten vorhanden, das sich durch einen hohen Altbaumanteil und eine potenzielle Lebensraumfunktion für Vogel- und Fledermausarten der Wälder und halboffenen Kulturlandschaft auszeichnet.

Unmittelbar südlich des historischen Wohngebäudes schließen terrassierte und bereits langjährig aufgelassene Hausgartenflächen an, die zwischenzeitlich von Altgrasbeständen, sukzessionsbedingtem Initialgehölz und auch Vorwaldstadien eingenommen werden. Das wertgebende Element bildet in diesem Bereich eine sehr engständige Hainbuchenallee, die aufgrund ihres hohen Alters von zahlreichen Stammhöhlungen und hohen Totholzvorräten geprägt ist. Es handelt sich nahezu vollständig um habitatwirksame Biotop- und Höhlenbäume. Bis vor einigen Jahren war die markante Allee vor dem Hintergrund ihrer kulturhistorischen, landschaftsästhetischen und naturschutzfachlichen Bedeutung als Naturdenkmal gesetzlich geschützt. Zwischenzeitlich wurde dieser Schutzstatus jedoch aufgehoben.

Im südlichen Grenzbereich des Plangebietes ist derzeit ein Hundeübungsgelände als Zwischennutzung eingerichtet. Ähnlich den beweideten Dauergrünlandstandorten auf der westlichen Hochfläche, handelt es sich hierbei um mäßig extensiv genutztes, eher artenarmes Wirtschaftsgrünland (Weide- und Mähwiesen).

Die weitständigen Streuobstgruppen entlang des zentralen Wirtschaftsweges, wie auch das altholzreiche Laubwaldfragment unterhalb der Neustadter Friedhofskapelle sind unter den Objektnummern 6023-1159-013 und 6023-1160-002 in der amtlichen Biotopkartierung Bayern erfasst.



Abgrenzung des Plangebietes unmittelbar südlich der historischen Klosteranlage Neustadt am Main (Kartengrundlage: ALKIS Datensatz 2020, bayer. Vermessungsverwaltung).

1.3 Untersuchungsumfang und -methodik, Datengrundlagen

Angesichts der gegebenen Habitatausstattung des Plangebietes, der vorgesehenen Eingriffe und der vorliegenden Datengrundlagen des bayer. LfU (Artenschutzkartierung, Biotopkartierung) wurden die Geländeerhebungen auf die Artengruppen Brutvögel und Reptilien begrenzt.

Wesentliche Bestandsgrundlage der vorliegenden Prüfung bilden avifaunistische Grundlagenerhebungen sowie Potenzialabschätzungen aus dem Jahr 2019, die durch Hartwig Brönner, Lohr am Main, durchgeführt und dokumentiert wurden (vgl. hierzu Anlage „Erfassung der Avifauna (2019) und Biotopbäume (2020), Neustadt a. Main). Artenschutzrechtlich relevante Beobachtungen wurden hierbei festgehalten und berücksichtigt.

Ergänzend wurden in den Sommermonaten 2019 und 2020 Kontrollbegehungen hinsichtlich evtl. Reptilienvorkommen durchgeführt.

Neben den Ergebnissen der Geländeerhebungen aus den Jahren 2019 und 2020 flossen folgende Datengrundlagen in die vorliegende saP ein:

- Artenschutzkartierung Bayern, Stand 2016 (Bayerisches Landesamt für Umwelt, bayer. LfU)
- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten des bayer. Landesamtes für Umweltschutz (LfU), Onlineabfrage Juni 2019
- Ergänzende Potenzialabschätzung auf Grundlage der örtlichen Lebensraumausstattung und Habitatstruktur
- Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Reitanlage Neustadt am Main“

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung orientieren sich an der Richtlinie „Hinweise zur Aufstellung naturschutzrechtlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Stand 01/2015.

2 Wirkung des Vorhabens

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingt ist innerhalb des Eingriffsraumes mit akustischen und bewegungsoptischen Reizen, wie auch mit Erschütterungen aufgrund von Bautätigkeiten zu rechnen, die sich auf die Lebensraumqualitäten der Umgebung auswirken können. Bislang sind derartige Störwirkungen im Betrachtungsraum auf die angrenzenden Verkehrswege (Staatsstraße 2315, Erschließungsstraße Friedhofsgelände) und (sehr) extensive, landwirtschaftliche Nutzungen begrenzt.

Zudem ist es denkbar, dass im Rahmen der Planumsetzung bestehende Lebensraumqualitäten durch die Einrichtung von Arbeitsräumen und Lagerflächen im Umfeld der geplanten, baulichen Anlagen vorübergehend aufgelöst bzw. beeinträchtigt werden.

Durch Bauzeitenbeschränkungen, Arbeitsraumbegrenzungen und ggf. auch Vergrämuungsmaßnahmen gilt es erhebliche, baubedingte Störungs- und Schädigungswirkungen im Rahmen der Planumsetzung weitestgehend zu vermeiden oder auszuschließen.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Einhergehend mit der Anlage des Reiterhofes werden bislang unbelastete Flächen versiegelt, überbaut oder auch aufgefüllt, wodurch bestehende Lebensraumqualitäten für das bestehende Artenspektrum beeinträchtigt werden.

Neben unmittelbaren Lebensraum- bzw. Habitatverlusten (z. B. für gehölzbezogene Brutvogelarten) sind u. U. auch Barrierewirkungen für die im Planungsraum vorkommenden Arten denkbar.

Im Gegenzug sind bei fachgerechter Umsetzung der im Plangebiet vorgesehenen, naturschutzfachlichen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen neue Lebensraumqualitäten absehbar (Rekultivierung von Streuobstbeständen und Grünlandstandorten, Ausschluss forstwirtschaftlicher Nutzungen unterhalb des Friedhofsgeländes, Renaturierung eines Staugewässers). Diesem Sachverhalt gilt es insbesondere bei der weiteren Beurteilung der ökologischen Funktion der vom Planvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang Rechnung zu tragen

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Nach Herstellung der geplanten Reitanlage sind betriebsbedingt akustische und bewegungsoptische Reize durch Fußgänger/Reiter, Pferde und landwirtschaftliche Fahrzeuge zu erwarten, die sich auf den Eingriffsraum und seine Habitatstrukturen auswirken werden. Ggf. könnten Tierarten auch unmittelbar geschädigt oder gestört werden und ihre Brut-, Nahrungs- bzw. Jagdhabitats in andere Bereiche verlagern.

Ob es hierbei zu einer erheblichen Verschärfung der bestehenden Störungskulisse (Landwirtschaft, Verkehrsbelastung ST2315, vereinzelt Fußgängeraufkommen) kommen könnte, gilt es im Weiteren art- bzw. gildenbezogen zu prüfen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt bzw. planungsrechtlich festgesetzt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

M1 – Rodung von Gehölzen

Baum- und Strauchrodungen, die bau- oder anlagebedingt für eine Entwicklung der baulichen Nutzflächen, einschl. der festgesetzten Verkehrsflächen zwingend erforderlich sind, sind ausschließlich zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchzuführen, um Schädigungen von Brutstätten, Gelegen und Jungtieren vorzubeugen. Ausgenommen hiervon sind die vereinzelt nicht zu erhaltenden Biotop- und Höhlenbäume im Plangebiet, die ausschließlich zwischen dem 15.09. und dem 15.10. entnommen werden dürfen (außerhalb der Vogelbrutzeit und im Vorfeld der Winterruhe gehölzbezogener Fledermausarten).

M2 – Rückbau abgängiger Gebäudeteile

Um direkten Schädigungen von Brut-/Niststätten, Gelegen und Jungtieren vorzubeugen, sind die stark auffälligen Stallungen, Schuppen und Nebengebäude im Plangebiet ausschließlich zwischen dem 15.09. und dem 15.10. zurückzubauen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn gegenüber der zuständigen Naturschutzverwaltung durch qualifiziertes Fachpersonal nachgewiesen werden kann, dass unmittelbar vor den Abbruchmaßnahmen keine Fortpflanzungs-, Ruhe- und Brutstätten von Brutvogel- oder Fledermausarten bestehen.

M3 – Baufeldräumung, Einleitung der Bautätigkeiten

Baumaßnahmen auf bislang nicht überbauten Baufeldern sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten gem. § 44 BNatSchG außerhalb der prioritären Vogelbrutzeit einzuleiten. Ein geeigneter Zeitraum besteht diesbezüglich zwischen dem 01.09. und dem 28.02.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn im Vorfeld von Baumaßnahmen durch qualifiziertes Fachpersonal gegenüber der zuständigen Naturschutzverwaltung nachgewiesen werden kann, dass keine Fortpflanzungs- und Brutstätten auf bzw. im Randbereich der jeweiligen Baufläche bestehen.

M4 – Verwertung nicht unmittelbar zu erhaltender Höhlen- und Biotopbäume

Strukturreiche Stamm- und Astabschnitte der insgesamt 9 innerhalb des Plangebietes nicht zu erhaltenden Höhlen- und Biotopbäume sind im Zuge der Gehölzrodung durch fachkundiges Personal zu sichern und in mindestens 4 m langen Abschnitten an Bestandsbäume innerhalb der naturschutzfachlichen Entwicklungsflächen K1 – K5 im Plangebiet anzubringen. Alternativ ist zwischen dem 15.09. und dem 28.02. eine vollständige Verpflanzung nicht zu erhaltender Höhlen- und Biotopbäume in die naturschutzfachlichen Entwicklungsflächen K1 – K5 zulässig. Hierdurch sollen die örtlichen Habitatfunktionen für Brutvogel- und Fledermausarten weiterhin gewährleistet werden. Die Aufstellungs- oder Pflanzstandorte sind zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzverwaltung zu melden.

M5 – Installation von Nisthilfen im Plangebiet

Im Vorfeld der Planumsetzung ist der zu erhaltende Baumbestand im Bereich der naturschutzfachlichen Entwicklungsflächen K1 – K5 mit jeweils 20 künstlichen Nisthilfen für Höhlenbrüter und gehölzbezogene Fledermausarten anzureichern. Auch diese Artenhilfsmaßnahme dient einer Sicherung der örtlichen Lebensraumfunktionen für gehölzbezogene Brutvogel- und Fledermausarten. Die Nisthilfenstandorte sind zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzverwaltung zu melden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Bei fachgerechter und vollständiger Umsetzung der in Kapitel 3.1 angeführten Vermeidungsmaßnahmen und vollständiger Umsetzung der geplanten, naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen K1 – K5 sind auf Grundlage der derzeit vorliegenden Daten keine weitergehenden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen, ökologischen Funktionalität erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Ein Vorkommen sämtlicher im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten kann auf Grundlage der Geländeerhebungen 2019/20 im unmittelbar von vorhabenbedingten Auswirkungen betroffenen Eingriffsraum ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (Individuenschutz):

Signifikante, vorhabenbedingte Erhöhung des natürlichen Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
 Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Unter den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind auf Grundlage der durchgeführten Geländeerhebungen 2016 und der vorliegenden Datengrundlagen Vorkommen folgender prüfrelevanter Tierarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen oder nicht grundsätzlich auszuschließen:

Fledermausarten des Offen- und Halboffenlandes

Im Untersuchungsraum sind neben zahlreichen Baumhöhlungen und –spalten großflächig geeignete Jagd- bzw. Nahrungshabitats für Fledermausarten des Offen- und Halboffenlandes ausgebildet. Von geeigneten Sommer- und Transferhabitats der nachfolgend angeführten, potenziell vorkommenden Fledermausarten kann ausgegangen werden. An stärkeren Einzelbäumen (über 60 cm Stammdurchmesser) im Waldbestand unterhalb des Friedhofsgeländes sind zudem einzelne Winterquartiere (frostsichere Stammhöhlungen) denkbar.

Insbesondere Vorkommen folgender Fledermausarten sind denkbar:

Art	Art (wissenschaftlich)	RL-BY	RL-D	BG	EHZ (KBR)
Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	s	U
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	s	U
Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	s	G
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	s	G
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	s	G
Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	s	U
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	s	G
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	s	U
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	s	U
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	s	G

RL D	Rote Liste Deutschland	
RL BY	Rote Liste Bayern	
0	ausgestorben oder verschollen	
1	vom Aussterben bedroht	
2	stark gefährdet	
3	gefährdet	
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion	
V	Arten der Vorwarnliste	
D	Daten defizitär	
EHZ	Erhaltungszustand (gemäß „Nationalem Bericht“ des BFN)	u ungünstig/unzureichend g günstig ? unbekannt
BG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)	
s	streng geschützt nach BG	

Reptilienvorkommen, insbesondere Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Aufgrund der vorangeschrittenen Sukzessionsprozesse, insbesondere der ausgeprägten Grünlandverfälschungen, ist die Eignung des Plangebietes als Lebensraum für die Zauneidechse zwischenzeitlich stark begrenzt. Offene Flächen und grabfähige Oberbodensubstrate fehlen vollständig, jedoch sind geeignete Deckungsstrukturen in Form von Brennholz- und Tothholzlagern, aufgelassenen Gartenflächen und abgängigen Holzschuppen derzeit zahlreich vorhanden.

Im Rahmen der Geländeerhebungen und Kontrollbegehungen in den Jahren 2019 und 2020 wurden vor Ort keine Hinweise auf Vorkommen der Zauneidechse festgestellt, so dass keine tiefergehenden Detailkartierungen veranlasst waren. Von artenschutzrechtlichen Konflikten gem. § 44 BNatSchG wird derzeit nicht ausgegangen.

In Folge der geplanten Rekultivierung der verbrachten Grünland- und Streuobstbestände im mittleren Plangebiet (Steilhanglagen, Umfeld der Sandsteinummauerung) und der vorgesehenen Trockenmaueranlagen, ist von einer deutlichen Verbesserung der (potenziellen) Lebensraumqualitäten für heimische Reptilienarten auszugehen.

Amphibienvorkommen

Eine Nutzung des bestehenden Staugewässers als Laichhabitat ist nicht auszuschließen, wenngleich sich das Gewässer derzeit sehr strukturarm und zeitweise trockenfallend darstellt. Eine genauere Untersuchung hinsichtlich möglicher Amphibienvorkommen wurde jedoch nicht durchgeführt, da im Rahmen der Bauleitplanung die Erhaltung und naturschutzfachlich ausgerichtete Strukturanreicherung des Gewässers vorgesehen ist. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG werden vor diesem Hintergrund nicht angenommen. Vielmehr ist eine deutliche Wertsteigerung als potenzielles Laichhabitat zu erwarten.

Gehölz- und siedlungsbezogene Fledermausarten mit Teilebensräumen im Plangebiet (sämtliche angeführte Fledermausarten)

Ökologische Gruppe von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bis 2 Bayern: - bis 2
Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Von den aufgeführten Arten sind einige sehr eng an Wälder und Waldrandbereiche angepasst (z.B. Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Abendsegler und Braunes Langohr), andere nutzen Waldrandbereiche oder Baumbestände nur als sporadisches Jagdbiotop und/oder Transferhabitat (z.B. Graues Langohr) und unterhalten Kernlebensräume im Siedlungsbereich.

Vom überwiegenden Teil der Arten ist bekannt, dass Baumhöhlen und -spalten während der Übergangszeit und/oder im Sommer als Tagesquartiere genutzt werden (z.B. TLU 1994). Viele Arten sind darüber hinaus hinsichtlich der Wochenstubenquartiere grundsätzlich auf Baumhöhlen und -spalten oder zumindest auf abstehende Baumrinde spezialisiert (z.B. Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Abendsegler). Die Jagdgebiete vieler Arten liegen in der unmittelbaren Umgebung der Quartiere. Darüber hinaus ist bei dem überwiegenden Anteil der Arten bekannt, dass sie - zumindest zeitweise - strukturgebunden jagen und sich auch bei Transferflügen nachgewiesenermaßen eng an vorhandenen Strukturen, wie z.B. Hecken, aber auch an Graswegen, orientieren (AG Querungshilfen 2003).

Durch die Planungen potenziell betroffen sind daher alle vorangehend zusammengestellten Arten, da Eingriffe in mögliche Quartierbäume (Transfer-/ Sommerquartiere) wie auch Nahrungshabitate vorgesehen sind.

Lokale Populationen:

Über die lokalen Populationen der möglicherweise vertretenen Fledermausarten können keine genaueren Aussagen getroffen werden. Die Habitatausstattung des Plangebiets mit zahlreichen Biotopbäumen, extensiv genutzten Grünlandbeständen, Waldrandbereichen, Sonderstrukturen und Siedlungsbezug ist als optimal einzustufen. Grundsätzlich gilt, dass Vorkommen in Wochenstubenquartieren sowie Kolonien in Zwischen-, Sommer- sowie Winterquartieren als eigenständige lokale Populationen betrachtet werden.

Aussagen über den Erhaltungszustand lokaler Populationen ist auf Grundlage vorliegender Daten jedoch nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauleitplanung können insgesamt 9 Biotop- bzw. Höhlenbäume nicht an Ort und Stelle erhalten werden, die potenzielle Transfer- oder Sommerhabitate gehölzbezogener Fledermausarten darstellen. Zudem kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass die abgängigen (nicht frostsicheren) Schuppen, Stallungen und Nebengebäude im Plangebiet zumindest zeitweise Habitatstrukturen für heimische Fledermausarten bilden.

Um direkte Individuenschädigungen (z. B. im Zuge von Rodungen oder Abbruchmaßnahmen während der sensiblen Fortpflanzungszeit) vorzubeugen, ist die Entnahme/Beseitigung dieser Potenzialhabitate ausschließlich innerhalb eines engen Zeitfensters zwischen dem 15.09. und dem 15.10. durchzuführen.

Die kontinuierliche, ökologische Funktionalität der betroffenen Habitate ist sicher zu stellen, indem strukturreiche Stamm- und Astabschnitte der zu rodenden Höhlen- und Biotopbäume durch fachkundiges Personal zu sichern und in mindestens 4 m langen Abschnitten an Bestandsbäume innerhalb der naturschutzfachlichen Entwicklungsflächen K1 – K5 im Plangebiet anzubringen sind. Alternativ ist zwischen dem 15.09. und dem 28.02. eine vollständige Verpflanzung nicht zu erhaltender Höhlen- und Biotopbäume in die naturschutzfachlichen Entwicklungsflächen K1 – K5 möglich. Ergänzend sind 20 Nisthilfen in den örtlichen Baumbestand zu integrieren, um die örtlichen Lebensraumbedingungen weitergehend zu stärken.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- M1 – Rodung von Gehölzen (vgl. Kapitel 3.1)
 - M2 – Rückbau abgängiger Gebäudeteile (vgl. Kapitel 3.1)
 - M4 – Verwertung nicht zu erhaltender Höhlen- und Biotopbäume (vgl. Kapitel 3.1)
 - M5 – Installation von Nisthilfen im Plangebiet (vgl. Kapitel 3.1)

Gehölz- und siedlungsbezogene Fledermausarten mit Teillebensräumen im Plangebiet (sämtliche angeführte Fledermausarten)

Ökologische Gruppe von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da im mittleren Plangebiet und in dessen Randbereichen strukturreiche Streuobstbestände, Extensivgrünland und Waldrandbereiche erhalten bleiben, ist auch nach der Planumsetzung von einer Nutzung des Untersuchungsraumes durch Fledermausarten auszugehen. Die bau- sowie anlagen- und betriebsbedingten, akustischen und/oder visuellen Störungen werden für potenziell betroffene Fledermausarten als nicht wesentlich - insbesondere im Hinblick auf den Erhaltungszustand der Populationen – eingestuft; es handelt sich um dämmerungs- und nachtaktive Arten, die – sofern während sensibler Lebensphasen nicht unmittelbar in Quartiere (z. B. Baumhöhlen) eingegriffen wird – eine nur geringe Störungsempfindlichkeit zeigen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ vgl. 2.1

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
 Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (Individuenschutz):
 Signifikante, vorhabenbedingte Erhöhung des natürlichen Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot:
 Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
 Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Nachfolgend sind alle Vogelarten zusammengestellt, die im Untersuchungsraum durch systematische Erhebungen im Jahr 2019 festgestellt wurden (vgl. hierzu Brönnner 2020, Anlage).

Ergebnisse 2019/ "Neue Reitanlage", Neustadt					Monitoring -Termine							Bemerkung	
n	Euring-Nr.	Artname	Kürzel	wissenschaftlicher Artname (nach Barthel & Helbig 2005)	RL D (2016)	RL BY (2016)	Brutnachweis Offen- u. Gebäudebereich	Brutnachweis im Waldbereich	09.04.2019	22.04.2019	01.05.2019		04.06.2019
1	11870	Amsel	A	Turdus merula			x	x	x	x	x	x	Brut im Holzschuppen und im Waldbereich
2	10200	Bachstelze	Ba	Motacilla alba			x		x	x	x		Brut im Holzschuppen
3	14620	Blaumeise	Bm	Parus caeruleus					x	x	x	x	
4	16600	Bluthänfling	Hä	Carduelis cannabina	3	2				x			
5	16360	Buchfink	B	Fringilla coelebs			x		x	x	x	x	Brut in Hainbuchenallee
6	8760	Buntspecht	Bs	Dendrocopos major					x	x	x	x	
7	15390	Eichelhäher	Ei	Garrulus glandarius					x	x	x	x	
8	15490	Elster	E	Pica pica					x	x	x	x	
9	16540	Erlenzeisig	Ez	Carduelis spinus					x				
10	15980	Feldsperling	Fe	Passer montanus	V	V	x		x	x	x	x	Brut im Apfelbaum
11	13120	Fitis	F	Phylloscopus trochilus					x		x		
12	14870	Gartenbaumläufer	Gb	Certhia brachydactyla					x	x	x	x	
13	12760	Gartengrasmücke	Gg	Sylvia borin								x	
14	11220	Gartenrotschwanz	Gr	Phoenicurus phoenicurus	V	3	x			x	x	x	Brut im Birnbaum
15	17100	Gimpel	Gim	Pyrrhula pyrrhula					x				
16	16400	Girlitz	Gi	Serinus serinus					x		x	x	
17	18570	Goldammer	G	Emberiza citrinella	V	V	x		x	x	x	x	Brut im Streuobsthang/ Mauerrand
18	16490	Grünfink	Gf	Carduelis chloris			x		x	x	x	x	Brut in Mauerefeu
19	8560	Grünspecht	Gü	Picus viridis		V			x	x	x	x	
20	11210	Hausrotschwanz	Hr	Phoenicurus ochruros			x		x	x	x	x	Brut im Holzschuppen
21	15910	Haussperling	H	Passer domesticus	V	V			x	x	x	x	
22	10840	Heckenbraunelle	He	Prunella modularis				x	x	x	x		Brut im Waldbereich

23	17170	Kernbeißer	Kb	Coccothraustes coccoth.					x	x	x		
24	14790	Kleiber	KI	Sitta europaea				x	x	x	x	x	Brut in Alteiche nahe Friedhofskapelle
25	14640	Kohlmeise	K	Parus major		x	x	x	x	x	x	x	Brut in Steinmauer und im Waldbereich
26	7950	Mauersegler	Ms	Apus apus		3						x	überfliegend
27	2870	Mäusebussard	Mb	Buteo buteo								x	überfliegend
28	10010	Mehlschwalbe	M	Delichon urbicum	3	3				x	x	x	überfliegend
29	8830	Mittelspecht	Msp	Dendrocopos medius		V			x	x			
30	12770	Mönchsgrasmücke	Mg	Sylvia atricapilla				x	x	x	x	x	Brut im Waldbereich
31	15670	Rabenkrähe	Rk	Corvus corone					x	x	x	x	
32	9920	Rauchschwalbe	Rs	Hirundo rustica	3	V					x	x	
33	6700	Ringeltaube	Rt	Columba palumbus				x	x	x	x	x	Brut im Waldbereich
34	10990	Rotkehlchen	R	Erithacus rubecula				x	x	x	x		Brut im Waldbereich
35	2390	Rotmilan	Rm	Milvus milvus		V	V		x	x		x	überfliegend
36	8630	Schwarzspecht	Ssp	Dryocopus martius		V						x	
37	12000	Singdrossel	Sd	Turdus philomelos				x	x	x	x		Brut im Waldbereich
38	13150	Sommergoldhähnchen	Sg	Regulus ignicapilla					x				
39	2690	Sperber	Sp	Accipiter nisus						x			
40	15820	Star	S	Sturnus vulgaris	3			x					Brut in alter Buntspechthöhle (Buche)
41	16530	Stieglitz	Sti	Carduelis carduelis		V	x		x	x	x		Brut im Apfelbaum
42	14400	Sumpfmehse	Sum	Parus palustris					x	x		x	
43	6840	Türkentaube	Tt	Streptopelia decaocto					x		x	x	
44	3040	Turmfalke	Tf	Falco tinnunculus					x	x	x	x	
45	11980	Wacholderdrossel	Wd	Turdus pilaris					x	x			
46	8480	Wendehals	Wh	Jynx torquilla	2	1				x	x	x	
47	10660	Zaunkönig	Z	Troglodytes troglodytes				x	x	x	x	x	Brut im Waldbereich
48	13110	Zilpzalp	Zi	Phylloscopus collybita				x	x	x	x	x	Brut am Waldrand

Datengrundlage: Brönner 2020 (vgl. Anlage)

Demnach konnten insgesamt 48 Vogelarten nachgewiesen werden, davon

- 5 gefährdete Arten der aktuellen Roten Liste Deutschlands
- 5 Arten der Vorwarnliste Deutschlands
- 5 gefährdete Arten der aktuellen Roten Liste Bayerns
- 9 Arten der Vorwarnliste Bayerns.

Für 19 Arten konnten Brutnachweise im Untersuchungsgebiet erbracht werden (vgl. vorstehende Tabelle). Die restlichen 29 Arten sind als Nahrungsgäste einzuordnen. Darin enthalten sind auch Arten, die den Luftraum auf Nahrungssuche (Rotmilan, Mäusebussard) und zur Nahrungsaufnahme (Mauersegler und Mehlschwalbe) nutzten (vgl. hierzu Brönner 2020, Anlage).

Um vorhabenbedingte Auswirkungen auf den festgestellten Brutvogelbestand genauer beleuchten zu können, wird dieser im Weiteren 2 Artengruppen (Gilden) zugeordnet, die jeweils Arten mit sehr ähnlichen Anforderungen an Habitatstrukturen (insbesondere Brutstätten) umfassen.

Artengruppe, Gilde	Wertbestimmende Arten (potenziell oder nachweislich im Verfahrensgebiet vorkommend und betroffen)
Hecken-/Saumbrüter und Freibrüter	z. B. Bluthänfling, Buchfink, Gartengrasmücke, Grünfink, Goldammer, (Haussperling), Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Zaunkönig
Höhlen- und Nischenbrüter	z. B. Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grünspecht, (Haussperling), Kleiber, Star, Schwarzspecht

Hecken-/Saumbrüter und Freibrüter Artengruppe/Gilde europäischer Vogelarten

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bis 3
Vorkommen im Vorhabensraum:

Rote-Liste Status Bayern: - bis 2
 nachgewiesen potenziell möglich

Unter der Artengruppe sind Vogelarten zusammengefasst, deren Bruthabitate unmittelbar an Bäume, Gebüsche und Hecken mit begleitenden Saumstrukturen gebunden sind. Niststätten werden ohne zwingende Bindung an Höhlen oder Spalten frei angelegt.

Lokale Populationen:

Ein Großteil der hier zusammengefassten Arten ist in Bayern noch relativ weit verbreitet und im nahen und weiteren Umfeld des Betrachtungsraumes als Brutvögel nachgewiesen (Bezzel et al. 2005; Arteninformationen bayer. LfU 2020). Genauere Aussagen über lokale Populationen einzelner Arten sind jedoch ausschließlich durch großräumige Erhebungen im Verfahrensgebiet möglich, die derzeit nicht vorliegen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die vorhabenbedingt erforderlichen Hochstamm- und Gehölzrodungen sind unmittelbare Schädigungen von Bruthabitaten, Gelegen und Jungvögeln von gehölzbezogenen Vogelarten denkbar. Auch durch den Abbruch der auffälligen Holzschuppen und Nebengebäude im Planungsgebiet können derartige Schädigungen verursacht werden (so wurden 2019 z. B. auch Neststandorte von Bachstelze, Hausrotschwanz und Amsel in abgängigen Gebäudeteilen nachgewiesen). Um derartige Auswirkungen zu vermeiden, sind die geplanten Rodungs- und Abbruchmaßnahmen außerhalb der sensiblen Vogelbrutzeiten auszuführen.

Da im Plangebiet (1) großflächig wertgebende Streuobstbestände, Waldränder und -säume werden sollen, (2) naturschutzfachlich ausgerichtete Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind (Rekultivierung und Ergänzung der Streuobstbestände, Ausgestaltung von naturnahen Ortsrandstrukturen) und (3) auch im Umfeld des Eingriffsraumes großräumig hochwertige Lebensräume für die betroffene Artengruppe bestehen (Streuobstgewanne, Feldgehölze, Waldrandbereiche), kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet auch in Folge der Bauleitplanumsetzung gewahrt bleibt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- M1 – Rodung von Gehölzen (vgl. Kapitel 3.1)
 - M2 – Rückbau abgängiger Gebäudeteile (vgl. Kapitel 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Wenngleich ein großer Teil der vor Ort erfassten Hecken-, Saum- und Freibrüter keine besonders ausgeprägte Empfindlichkeit gegenüber bewegungsoptischen oder akustischen Störwirkungen aufweist (einige Arten sind auch im Siedlungsraum regelmäßig anzutreffen) und im Umfeld des Eingriffsraumes weiträumig geeignete Ausweichhabitate vorhanden sind, kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass im Zuge von Baumaßnahmen populationserhebliche Störungen von Vertretern der Artengruppe eintreten. Insbesondere bereits eingerichtete Gelege im direkten Grenzbereich der geplanten Baufelder könnten in Folge von größeren Bautätigkeiten mit entsprechenden Störwirkungen aufgegeben werden.

Um derartigen Störungen vorzubeugen, sind Baumaßnahmen (Baufeldräumungen) im Vorfeld der besonders sensiblen Vogelbrutzeit einzuleiten. Ein geeigneter Zeitraum besteht diesbezüglich zwischen dem 01.09. und dem 28.02.

Angesichts der (1) großflächig geplanten Erhaltungs- und Durchgrünungsmaßnahmen, (2) der baulichen Ausgestaltung des Plangebietes (mehrgliedrige Baunutzungen auf Geländeterrassen) und (3) auch der im

Umfeld weiträumig ausgebildeten Ausweichhabitate, wird nicht von erheblichen, betriebsbedingten Störwirkungen ausgegangen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ M3 – Baufeldräumung, Einleitung von Bautätigkeiten (vgl. Kapitel 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlen- und Nischenbrüter

Artengruppe/Gilde europäischer Vogelarten

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bis V
Vorkommen im Vorhabensraum:

Rote-Liste Status Bayern: - bis 3
 nachgewiesen potenziell möglich

Unter der Artengruppe sind Vogelarten zusammengefasst, deren Bruthabitate insbesondere an Baumhöhlungen und -spalten, vereinzelt auch an Mauer- und Dachnischen gebunden sind.

Lokale Populationen:

Ein Großteil der hier zusammengefassten Arten ist in Bayern noch relativ weit verbreitet und im nahen und weiteren Umfeld des Betrachtungsraumes als Brutvögel nachgewiesen (Bezzel et al. 2005; Arteninformationen bayer. LfU 2020). Genauere Aussagen über lokale Populationen einzelner Arten sind jedoch ausschließlich durch großräumige Erhebungen im Verfahrensgebiet möglich, die derzeit nicht vorliegen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die vorhabenbedingt erforderlichen Biotop-/Höhlenbaumrodungen sind unmittelbare Schädigungen von Bruthabitaten, Gelegen und Jungvögeln von Höhlen- und Nischenbrütern denkbar. Um derartige Auswirkungen zu vermeiden, sind die zwingend erforderlichen Baumentnahmen außerhalb der sensiblen Vogelbrutzeiten durchzuführen.

Vor dem Hintergrund der geplanten, baulichen Entwicklung des Plangebietes, können insgesamt 9 Biotop- und Höhlenbäume nicht unmittelbar vor Ort erhalten werden. Um die örtlichen Lebensraumbedingungen für Höhlen- und Nischenbrüter dennoch sicher zu stellen, sind strukturreiche Stamm- und Astabschnitte der Bäume zu sichern und in mindestens 4 m langen Abschnitten an Bestandsbäume innerhalb der naturschutzfachlichen Entwicklungsflächen im Plangebiet anzubringen. Alternativ sind Verpflanzungen der betroffenen Biotopbäume möglich. Ergänzend ist der zu erhaltende Baumbestand im Bereich der naturschutzfachlichen Entwicklungsflächen mit jeweils 20 künstlichen Nisthilfen für Höhlenbrüter anzureichern. Auch diese Artenhilfsmaßnahme dient einer Sicherung der örtlichen Lebensraumfunktionen für gehölzbezogene Brutvogel- und Fledermausarten.

Da alle weiteren im Plangebiet erfassten Biotop- und Höhlenbäume an ihrem bestehenden Standort gesichert werden können und sowohl innerhalb des Plangebietes, als auch in dessen Umfeld günstige Habitatstrukturen für Höhlen- und Nischenbrüter ausgebildet sind, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Strukturen mithilfe der geplanten Vermeidungsmaßnahmen auch weiterhin gewährleistet werden kann.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ M1 – Rodung von Gehölzen (vgl. Kapitel 3.1)
▪ M4 – Verwertung nicht unmittelbar zu erhaltender Höhlen- und Biotopbäume (vgl. Kapitel 3.1)
▪ M5 – Installation von Nisthilfen im Plangebiet (vgl. Kapitel 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Höhlen- und Nischenbrüter

Artengruppe/Gilde europäischer Vogelarten

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die geplanten Baufelder sind größtenteils nicht im Nahbereich verbleibender Biotop- und Höhlenbäume vorgesehen; lediglich die Sondergebietsteilfläche SO5 „Offenstallungen, Pferdeauslauf“ ist im näheren Umfeld mehrerer, strukturreicher Obsthochstämme (kartierte Biotopbäume) vorgesehen. In diesem Bereich kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge von Baumaßnahmen populationserhebliche Störungen eintreten. Insbesondere bereits eingerichtete Gelege in Baumhöhlungen und -spalten könnten durch Bautätigkeiten und einhergehende Störwirkungen aufgegeben bzw. verlassen werden.

Um derartigen, erheblichen Störungen vorzubeugen, sind Baumaßnahmen (Baufeldräumungen) im Vorfeld der besonders sensiblen Vogelbrutzeit einzuleiten. Ein geeigneter Zeitraum besteht diesbezüglich zwischen dem 01.09. und dem 28.02.

Angesichts der (1) großflächig geplanten Erhaltungs- und Durchgrünungsmaßnahmen, (2) der baulichen Ausgestaltung des Plangebietes (mehrgliedrige Baunutzungen auf Geländeterrassen) und (3) auch der im Umfeld weiträumig ausgebildeten Ausweichhabitate, wird nicht von erheblichen, betriebsbedingten Störwirkungen ausgegangen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- M3 – Baufeldräumung, Einleitung von Bautätigkeiten (vgl. Kapitel 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Fazit

Im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen im Plangebiet ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nachgewiesener und potenziell vorkommender Brutvogelarten (Hecken-, Saum- und Freibrüter, Höhlen- und Nischenbrüter) sowie gehölzbezogener Fledermausarten festzustellen. Hinweise auf Vorkommen der Zauneidechse ergaben sich im Rahmen der durchgeführten Geländebegehungen nicht.

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der umfassenden, grünordnerischen Maßnahmen jedoch wirkungsvoll vorgebeugt werden, indem

- zwingend erforderliche Gehölzrodungen (insbesondere Baumrodungen), wie auch der Rückbau abgängiger Gebäudeteile, außerhalb der prioritären Vogelbrutzeit und der sensiblen Fortpflanzungszeit gehölzbezogener Fledermausarten durchgeführt werden,
- Bautätigkeiten (Baufeldräumungen) außerhalb der sensiblen Vogelbrutzeit eingeleitet werden (Ausnahme: vorheriger Ausschluss von Bruthabitaten im Wirkungsbereich der Baumaßnahmen),
- nicht an Ort und Stelle zu erhaltende Höhlen- und Biotopbäume artenschutzfachlich verwertet oder verpflanzt werden,
- und ergänzende Nisthilfen an zu erhaltenden Bestandsbäumen im Plangebiet installiert werden.

Die definierten Vermeidungsmaßnahmen fließen in Form von planungsrechtlichen Festsetzungen unmittelbar in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein.

6 Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl. 3 Bde. - Aula-Verlag Wiesbaden.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU, 2020): Online-Arteninformationsportal.

BRÖNNER, HARTWIG (2020): Erfassung der Avifauna und Biotopbäume, Neustadt am Main, Planvorhaben „Neue Reitanlage“, Lohr am Main.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neudamm Verlag, Radebeul.

FLECKENSTEIN LANDSCHAFTS- UND STADTPLANUNG (2020): Grünordnungsplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdesport und Wohnen Neustadt am Main“, Vorentwurfsfassung, Lohr am Main.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL(1985-1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14 in 23 Teilbänden. Aula-Verlag GmbH. - Genehmigte Lizenzausgabe eBook (2001), Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand.

SCHMID, H., P. WALDBURGER & D. HEYNEN (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - Schweizerische Vogelwarte, Sempach.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.



Kartierungsarbeiten ♦ Monitoring ♦ Naturfotografie & Dienstleistungen in der Natur ♦ Vorträge ♦ Exkursionen

Erfassung der Avifauna 2019¹⁾ und Biotopbäume 2020²⁾, Neustadt a. Main,
Planvorhaben "Neue Reitanlage"

<i>Auftraggeber</i>	<i>Auftragnehmer/ Bearbeiter</i>	<i>Bearbeitungszeitraum</i>	<i>Projektnummer</i>
FLECKENSTEIN Landschaftsplanung . Stadtplanung Pfungstgrundstraße 14 97816 Lohr am Main	Hartwig Brönner	1) 09.04.19 – 04.06.2019 2) 30.-31.03.2020	SN19-08

10.04.2020

Bericht 2020 / SN19-08

Erfassung der Avifauna (2019) und Biotopbäume (2020), Neustadt a. Main,
Planvorhaben "Neue Reitanlage"

Basis: Katieranfrage vom 26.02.2019 und Anfrage zur Erfassung der Biotopbäume vom
05.03.2020 (v. Auftraggeber).

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Projekt / Projektfläche	2
2.	Methodik und Termine	2
3.	Ergebnisse	3
3.1	Ergebnisliste Avifauna (erfasste Vogelarten)	4
3.2	Ergebnisse Biotopbäume	6
4.	Empfehlungen zu Kompensationsmaßnahmen	11
A1	Anhang 1 - Fotos	11



Bericht 2020 / SN19-08

1 Projekt:

Durchführung einer **Erfassung der Avifauna (Brutvögel und Nahrungsgäste) und der Biotopbäume** auf den angegebenen Flächen (siehe Abb. 1) in Neustadt am Main, am Ortsausgang Süd, an der Staatsstraße 2315, angrenzend an den Klosterhof des Klosters Neustadt und unterhalb (östlich) des Friedhofs.



Planungsraum Neustadt, südlich Klosteranlage, ca. 3 ha

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet/ Projektfläche

2 Methodik und Termine:

Alle Erfassungen der Avifauna entsprechend „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands nach Peter Südbeck“. Diese für Planung, Erfolgskontrolle und Monitoring anerkannte Methode auf Basis von Mindeststandards liefert wissenschaftlich abgesicherte Daten.

Biotopbäume wurden anhand von Bruthöhlen, Spalten und entsprechendem Kronentotholz-vorkommen analysiert und selektiert.

Tabelle 1: Erfassungstermine

Erfassungstermine 2019 (Avifauna)	09.04.	22.04.	01.05.	04.06.
Erfassungstermine 2020 (Biotopbäume)	30.03.	31.03.		



Bericht 2020 / SN19-08

3 Ergebnisse:

Insgesamt erwies sich die Untersuchungsfläche als langfristig nicht genutzter aber strukturreicher Lebensraum.

- Stark verwilderter, mit Totholz (Stehend und liegend) durchsetzter Hangwaldbereich
- Sehr viele „ungepflegte“ Obstbäume
- Kleine Holzlagerungen
- Teilweise auffällige Hütten und Schuppen
- Starke Verbuschung sowohl direkt im Streuobst, als auch um die Gebäudebereiche erkennbar.
- Alte Hainbuchenallee (naturdenkmal) mit vielen Biotopbäumen
- Sandsteinmauer mit kleinen Spalten und Höhlen

Zusammengefasst ergaben sich folgende Erkenntnisse:

Avifauna:

Die auf der Untersuchungsfläche festgestellten Vogelarten sind in der zugehörige Tabelle 2 unter 3.1 gelistet.

- Insgesamt wurden in der Brutsaison 2019 **48 Arten** erfasst
- 5 gefährdete Arten der aktuellen Roten Liste Deutschlands
- 5 Arten der Vorwarnliste Deutschlands
- 5 gefährdete Arten der aktuellen Roten Liste Bayerns
- 9 Arten der Vorwarnliste Bayerns
- Für **19 Arten** konnten **Brutnachweise** im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Die Arten mit Brutnachweis sind in Tabelle 2 in den Spalten unter „Brutnachweis“ gekennzeichnet.
- Die restlichen 29 Arten sind als Nahrungsgäste einzuordnen. Darin enthalten sind auch Arten die den Luftraum auf Nahrungssuche (Rotmilan, Mäusebussard) und zur Nahrungsaufnahme (Mauersegler und Mehlschwalbe) nutzten.

Biotopbäume:

Die Baumbestände im Hangwaldbereich weisen einige Höhlenbäume und zahlreich vorhandenes, sowohl liegendes als auch stehendes Totholz auf.

Weitere wertgebende Lebensraumelemente bilden die Streuobstflächen auf den Hangwiesen, einzelne Obstbäume mit Spalten und Höhlen entlang der Staatsstraße und die im Norden und Westen angrenzenden Steinmauern.

Die auf der Untersuchungsfläche erfassten Biotopbäume im Hangwald und auf den Streuobstflächen sind in der zugehörigen Tabelle 3 unter 3.2 gelistet und fotografisch dargestellt, deren Standort zusätzlich im Luftbild Abbildung 2 (grob) eingezeichnet.

Empfehlungen zu Kompensationsmaßnahmen sind auf Seite 11 ersichtlich.



3.1 Ergebnisliste Avifauna

Tabelle 2: Erfasste Vogelarten

Ergebnisse 2019/ "Neue Reitanlage", Neustadt

n	Euring-Nr.	Artnamen	Kürzel	wissenschaftlicher Artname (nach Barthel & Helbig 2005)	Monitoring -Termine								Bemerkung
					RL D (2016)	RL BY (2016)	Brutnachweis Offen- u.Gebäudebereich	Brutnachweis im Waldbereich	09.04.2019	22.04.2019	01.05.2019	04.06.2019	
1	11870	Amsel	A	Turdus merula			x	x	x	x	x	x	Brut im Holzschuppen und im Waldbereich
2	10200	Bachstelze	Ba	Motacilla alba			x		x	x	x		Brut im Holzschuppen
3	14620	Blaumeise	Bm	Parus caeruleus					x	x	x	x	
4	16600	Bluthänfling	Hä	Carduelis cannabina	3	2				x			
5	16360	Buchfink	B	Fringilla coelebs			x		x	x	x	x	Brut in Hainbuchenallee
6	8760	Buntspecht	Bs	Dendrocopos major					x	x	x	x	
7	15390	Eichelhäher	Ei	Garrulus glandarius					x	x	x	x	
8	15490	Elster	E	Pica pica					x	x	x	x	
9	16540	Erlenzeisig	Ez	Carduelis spinus					x				
10	15980	Feldsperling	Fe	Passer montanus	V	V	x		x	x	x	x	Brut im Apfelbaum
11	13120	Fitis	F	Phylloscopus trochilus					x		x		
12	14870	Gartenbaumläufer	Gb	Certhia brachydactyla					x	x	x	x	
13	12760	Gartengrasmücke	Gg	Sylvia borin								x	
14	11220	Gartenrotschwanz	Gr	Phoenicurus phoenicurus	V	3	x			x	x	x	Brut im Birnbaum
15	17100	Gimpel	Gim	Pyrrhula pyrrhula					x				
16	16400	Girlitz	Gi	Serinus serinus					x		x	x	
17	18570	Goldammer	G	Emberiza citrinella	V	V	x		x	x	x	x	Brut im Streuobst- hang/ Mauerrand
18	16490	Grünfink	Gf	Carduelis chloris			x		x	x	x	x	Brut in Mauerefeu
19	8560	Grünspecht	Gü	Picus viridis		V			x	x	x	x	
20	11210	Hausrotschwanz	Hr	Phoenicurus ochruros			x		x	x	x	x	Brut im Holzschuppen
21	15910	Haussperling	H	Passer domesticus	V	V			x	x	x	x	
22	10840	Heckenbraunelle	He	Prunella modularis				x	x	x	x		Brut im Waldbereich
23	17170	Kernbeißer	Kb	Coccothraustes coccoth.					x	x	x		
24	14790	Kleiber	Kl	Sitta europaea				x	x	x	x	x	Brut in Alteiche nahe Friedhofskapelle
25	14640	Kohlmeise	K	Parus major			x	x	x	x	x	x	Brut in Steinmauer und im Waldbereich
26	7950	Mauersegler	Ms	Apus apus		3						x	überfliegend
27	2870	Mäusebussard	Mb	Buteo buteo								x	überfliegend
28	10010	Mehlschwalbe	M	Delichon urbicum	3	3				x	x	x	überfliegend
29	8830	Mittelspecht	Msp	Dendrocopos medius		V			x	x			
30	12770	Mönchsgrasmücke	Mg	Sylvia atricapilla				x	x	x	x	x	Brut im Waldbereich
31	15670	Rabenkrähe	Rk	Corvus corone					x	x	x	x	
32	9920	Rauchschwalbe	Rs	Hirundo rustica	3	V					x	x	

**Bericht 2020 / SN19-08**

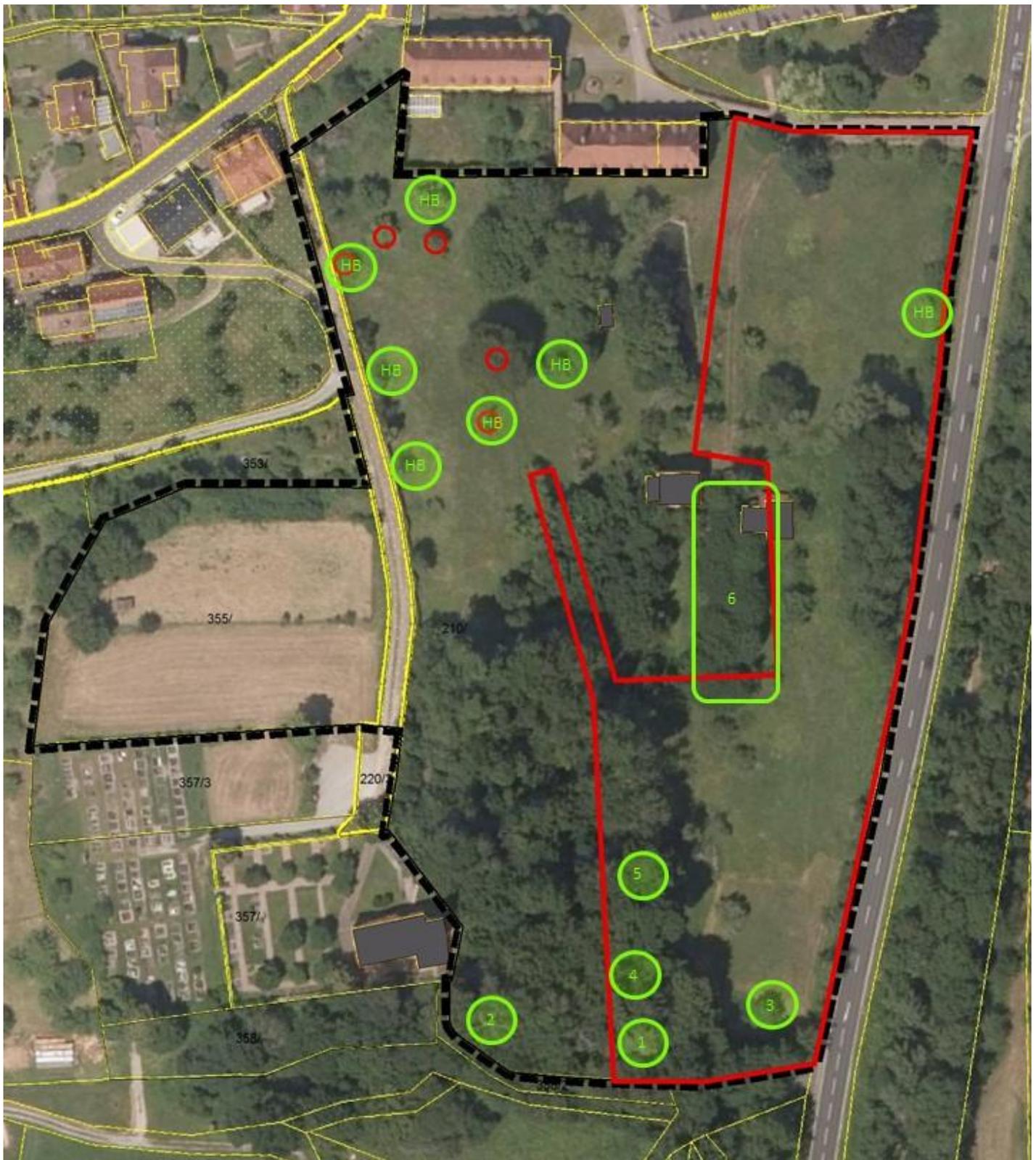
33	6700	Ringeltaube	Rt	Columba palumbus				x	x	x	x	x	Brut im Waldbereich
34	10990	Rotkehlchen	R	Erithacus rubecula				x	x	x	x		Brut im Waldbereich
35	2390	Rotmilan	Rm	Milvus milvus	V	V			x	x		x	überfliegend
36	8630	Schwarzspecht	Ssp	Dryocopus martius		V						x	
37	12000	Singdrossel	Sd	Turdus philomelos				x	x	x	x		Brut im Waldbereich
38	13150	Sommersgoldhähnchen	Sg	Regulus ignicapilla					x				
39	2690	Sperber	Sp	Accipiter nisus						x			
40	15820	Star	S	Sturnus vulgaris	3			x					Brut in alter Buntspechthöhle (Buche)
41	16530	Stieglitz	Sti	Carduelis carduelis		V	x		x	x	x		Brut im Apfelbaum
42	14400	Sumpfmeise	Sum	Parus palustris					x	x		x	
43	6840	Türkentaube	Tt	Streptopelia decaocto					x		x	x	
44	3040	Turmfalke	Tf	Falco tinnunculus					x	x	x	x	
45	11980	Wacholderdrossel	Wd	Turdus pilaris					x	x			
46	8480	Wendehals	Wh	Jynx torquilla	2	1				x	x	x	
47	10660	Zaunkönig	Z	Troglodytes troglodytes				x	x	x	x	x	Brut im Waldbereich
48	13110	Zilpzalp	Zi	Phylloscopus collybita				x	x	x	x	x	Brut am Waldrand



Bericht 2020 / SN19-08

3.2 Ergebnisse Biotopbäume

Abbildung 2: Standorte der Biotop- und Höhlenbäume entsprechend Tabelle 3



Biotop- u. Höhlenbäume entsprechend
Tabelle 3

Rodungsschwerpunkte

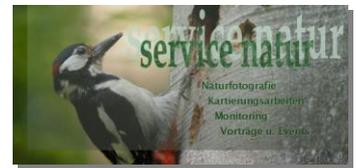
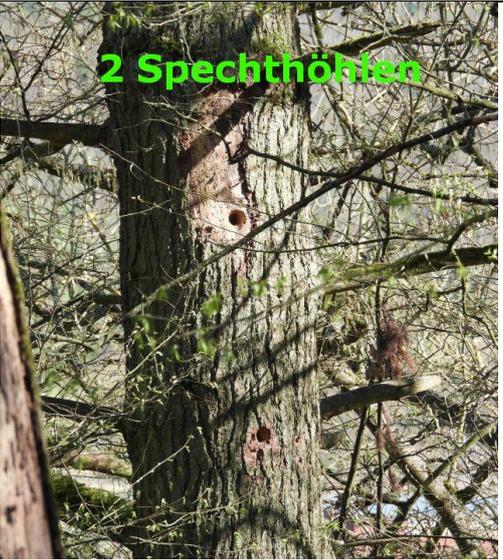
**Bericht 2020 / SN19-08**

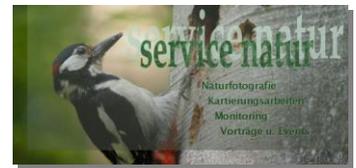
Tabelle 3: Erfassung Höhlen- und Biotopbäume

n	Baumart	Fotonachweise	Bemerkung / Details
1	Eiche	 <p>Abb. 3</p>	Ausgeprägtes Kronentotholz
2	Doppel - eiche (Zwiesel)	 <p>Abb. 4</p>	Ausgeprägtes Kronentotholz mit zahlreichen Spalten



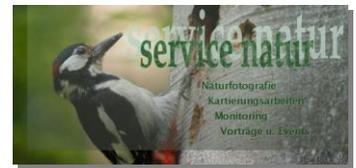
Bericht 2020 / SN19-08

3	Apfel (mit Efeu bewachsen)	 <p data-bbox="754 633 842 667">Abb. 5</p>	Höhlenbaum  <p data-bbox="1233 633 1321 667">Abb. 6</p>
4	Kiefer	 <p data-bbox="707 1350 794 1384">Abb. 7</p>	 <p data-bbox="1209 1245 1297 1279">Abb. 8</p>



Bericht 2020 / SN19-08

<p>5</p>	<p>Buche</p>	 <p>Abb. 9</p>	<p>Höhlenbaum (2 Spechthöhlen)</p>  <p>Abb. 10</p>  <p>Abb. 11</p>
<p>6</p>	<p>Hain- buchen Allee</p>	 <p>Abb. 12</p>	<p>Naturdenkmal, Biotopbäume mit vielen Spalten</p>  <p>Abb. 13</p>  <p>Abb. 14</p>



Bericht 2020 / SN19-08

7 – 13	Apfel/ Birne Höhlen- bäume (HB)			
		Abb. 15	Abb. 16	Abb. 17
		Abb. 18	Abb. 19	Abb. 20
		Abb. 21		
		Alle Höhlenbäume im Streuobstbereich in Abbildung 2 mit HB gekennzeichnet.		



Bericht 2020 / SN19-08

4 Empfehlungen zu Kompensationsmaßnahmen

Der Lebensraum Streuobst ist am Ortsrand von Neustadt im direkt angrenzenden Grünlandbereich ein prägendes Element der mainfränkischen Kulturlandschaft. Traditionell bewirtschaftet dient dieser Landschaftstyp auch heute noch dem Obstanbau mit landwirtschaftlicher Mehrfachnutzung in Form von Heugewinnung und Beweidung (Landschaftspflege). Streuobstwiesen in ihrer ursprünglichen Ausstattung mit Obstbäumen unterschiedlicher Altersstufen und extensiv genutzten Wiesen, aber auch in heutiger Zeit gemischt mit Hecken, Gehölzstreifen, Steinmauern, Anhäufungen von Totholz, Kleingärten und auch Holzlagerungen bieten einen vielgliedrigen Lebensraum für zahlreiche Arten.

Um diesen Landschaftstyp und Lebensraum zu fördern ist eine Kompensation der Eingriffe durch das Planvorhaben "Neue Reitanlage" im erweiterten Umfeld der Planungsflächen zu empfehlen.

Zur Förderung einer breiten Artenvielfalt, weit über die Sicherung der RL-Arten hinaus, und zum Erhalt funktionierender Ökosysteme dienen grundsätzliche Empfehlungen:

Möglichkeiten der Kompensation:

- Erhalt, Förderung und Pflege von Hochstamm-Obstbäumen (Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge), in den Randbereichen, besonders entlang der Sandsteinmauer im Bestand.
- Altersstrukturen durch rechtzeitige Nachpflanzung auf externen Flächen im Umfeld westlich des Planungsbereiches sichern.
- Totholzanreicherung durch Ablagerung von Baumtorsos nach Waldrodung auf externen Flächen im Umfeld westlich des Planungsbereiches
- Wertgebende Obstbaumstämme mit Baumhöhlen und Spalten zumindest als Brut- und Nisthilfen erhalten und auf externen Flächen im Umfeld fachlich sinnvoll neu positionieren.
- Unterstützung und Kompensation der Höhlenbrüter durch Angebot an Nisthilfen über die Planungsgrenzen hinaus.

A1 – Anhang Fotos



Abb. 22

(alle Fotos: © Hartwig Brönner)

Abbildungen 23 - 26: Impressionen aus dem Waldbereich



Abb. 23



Abb. 24



Abb. 25



Abb. 26

Bericht 2020 / SN19-08

Abbildungen 27 - 33: Impressionen aus dem Streuobstbereichen



Abb. 27



Abb. 28



Abb. 29



Abb. 30



Abb. 31



Abb. 32



Abb. 33